

Otto-Krebs-Weg 5, 99428 Weimar OT Holzdorf

Kurz & knapp zum Budget für Arbeit § 61 SGB IX

Was ist das Budget für Arbeit (BfA)

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit tarifvertraglicher oder ortsüblicher Entlohnung
- Alternative für dauerhaft erwerbsgeminderter Menschen mit Behinderungen zum AB in der WfbM oder aLA

Ziel

Erleichterung des Übergangs hin zu einem uneingeschränkten und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Rechtlicher Geltungsbereich

Es gelten die gesetzlichen Regelungen des allgemeinen Arbeitsmarkts und des Sozialversicherungsrechts

Berechtigte

Leistungsempfänger zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 58 SGB IX und zukünftige Arbeitnehmer sozialpflichtiger Arbeitsverhältnisse, die arbeitsvertraglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gebunden sind

Voraussetzungen

Abschluss im BBB, Budget für Ausbildung

Zuständigkeit der Leistungsträger

EGH nach § 111 (1) Nr.3 SGB IX, Jugendhilfe nach § 35a (3) SGB VIII, Unfallversicherung § 35 (1) SGB VII und Kriegsopferfürsorge/ soziale Entschädigung SGB XIV

- Keine Anwendung des Vertragsrecht nach §§ 123 ff SGB IX
- Keine Verpflichtung der Leistungsträger zur Vermittlung eines Arbeitsplatzes auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Inhalt der Sozialversicherungspflicht

gesetzliche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfall- und Pflegeversicherung. Die Arbeitslosenversicherung ist davon unberührt

Vorsitzender:

Katrin Welke

1. Stellvertreterin:

Bettina Schmidt

Vereinsregister-Nr.:

1797 (Amtsgericht Erfurt)

Steuernummer:

161/141/41910

Bankverbindung:

IBAN

BIC

Sparkasse Mittelthüringen

DE95 8205 1000 0163 1445 67

HELADEF1WEM

Entlohnung

Verpflichtung zur tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung, Budgetnehmer/ Budgetnehmerin sind mit anderem Personal in den Entlohnungsmodalitäten gleichzusetzen

Anfang und Ende des BfA

Das BfA beginnt erst mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrags somit entsteht auch erst dann der gesetzliche Anspruch. Die Beendigung des BfA geschieht durch:

- Änderung der Bedarfslage des Budgetnehmers/ Budgetnehmerin,
- Kündigung/ Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder
- auf Grund von Rentenalter des Budgetnehmers/ der Budgetnehmerin

Die Rückkehr in den AB der WfbM ist grundsätzlich möglich. Der Erhalt von Arbeitslosengeld ist ausgeschlossen

Inhalte des Arbeitsvertrags

Alle üblichen Inhalte des Arbeitsvertrags finden hier Anwendung sowie die Regelung zur Leistungserbringung durch Dritte bei zusätzlichen Hilfen für den Budgetnehmer/ die Budgetnehmerin

Arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis

Für die Budgetnehmer und Budgetnehmerinnen gelten alle arbeitsrechtlichen Regelungen im vollen Umfang, im Sinne des SchwBGB gelten die Regelungen ebenfalls entsprechend. Das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis hat somit keinerlei Wirkung

Bestandteile des BfA

- Lohnkostenzuschuss (vom zuständigen KT zu bestimmen. Maximal 75% vom Lohn, mindestens jedoch 40% vom Lohn) und
- zusätzliche Leistungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz des Budgetnehmers/ der Budgetnehmerin

Erstattung der Fahrtkosten

Die Fahrtkosten zum Erreichen des Arbeitsplatzes werden generell nicht übernommen.

Otto-Krebs-Weg 5, 99428 Weimar OT Holzdorf

Unterstützung durch das Integrationsamt

Übernahme von Leistungen für Anleitung und Begleitung sowie behinderungsbedingte Mehrbedarfe (Arbeitsplatzausstattung) durch das Integrationsamt ist nur für die dem Gesetz nach schwerbehinderten Budgetnehmer/Budgetnehmerinnen möglich. Hierfür bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen örtlichen KT (Hauptverantwortung) und Integrationsamt.

Rentenansprüche

Personen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung in einer WfbM oder dem aLA einer Beschäftigung nachgehen, sind voll erwerbsgemindert § 43 (6) SGB VI. Beim Wechsel in das BfA entfällt theoretisch diese Regelung, wenn eine Verbesserung der sozial- medizinischen Verhältnisse und des Leistungsvermögens des Budgetnehmers/ der Budgetnehmerin festgestellt wird, dann verliert der Budgetnehmer/ die Budgetnehmerin den Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung.

- Voraussetzung für den Rentenanspruch ist die volle Erwerbsminderung und 20 Jahre Beitragszeit
- Wird der Budgetnehmer/ die Budgetnehmerin weiterhin als voll erwerbsgemindert eingestuft, so werden die Rentenbeiträge für den Beschäftigungszeitraum, jedoch maximal 20 Jahre gezahlt
- Verliert der Budgetnehmer/ die Budgetnehmerin den Status der vollen Erwerbsminderung, sind die Rentenbeiträge nach dem tatsächlich erzielten Bruttoeinkommen des BfA zu entrichten

Weiterführende Links und Quellen:

- <https://www.bag-ub.de/seite/428578/informationen-zum-budget-f%C3%BCr-arbeit.html>
- <https://www.budgetfuerarbeit.de/>
- BAGÜS- Werkstättenempfehlung 2021, S. 185 ff.
- https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dokumente/Menschen_mit_Behinderungen/Orientierungshilfe_fuer_die_Umsetzung_des_Budgets_fuer_Arbeit.pdf
- https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dokumente/Menschen_mit_Behinderungen/Anlage_1_zur_Orientierungshilfe.pdf
- https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dokumente/Menschen_mit_Behinderungen/Anlage_2_zur_Orientierungshilfe.pdf

Broschüre Budget für Arbeit in Leichter Sprache

- https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/BLS_Budget_Arbeit_2019_web.pdf

Ansprechpartner:

- <https://landesverwaltungsamthuettingen.de/soziales/schwerbehinderte-menschen/integrationsamt/eaa>